

Kalkar, den 19. März 2014

Beschlussvorlage für den **Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss**

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins im Regierungsbezirk Düsseldorf**  
hier: Abgabe einer Stellungnahme

1. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11. Februar 2014 ist die Stadt Kalkar durch die Bezirksregierung Düsseldorf aufgefordert worden den Entwurf der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins von Monheim am Rhein und Dormagen bis Emmerich am Rhein und Kleve auszulegen. Zeitgleich wird die Kommune zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Grundsätzlich handelt es sich hierbei um den Abschluss des seit 2007 betriebenen Ausweisungsverfahrens.

Zum Schutz von Menschen, Umwelt, Wirtschafts- und Kulturgütern vor den Gefahren durch Hochwasser, werden in Nordrhein-Westfalen Überschwemmungsgebiete von hochwassergefährdeten Gewässern rechnerisch ermittelt und durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt.

Überschwemmungsgebiete sind gemäß § 76 WHG Gebiete, die zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstigen Gebieten, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, liegen. Berechnungsgrundlage für Überschwemmungsgebiete ist ein Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erfolgt mit dem Ziel, Schäden durch Hochwasserereignisse zu verringern oder sogar gänzlich zu vermeiden und zählt zu den strategischen Vorsorgemaßnahmen im vorbeugenden Hochwasserschutz.

Überschwemmungsgebiete dienen bspw. dem Erhalt oder der Gewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses und dem Erhalt oder der Verbesserung der ökologischen Strukturen. In den Überschwemmungsgebieten gelten besondere Schutzvorschriften. So sind dort zur Vermeidung späterer Hochwasserschäden u.a. die Ausweisung neuer Baugebiete ebenso wie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in der Regel untersagt. Weiterhin ist es im Allgemeinen nicht zulässig, Grünland in Ackerland umzuwandeln oder Baum- und Strauchpflanzungen anzulegen, die den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen.

Der Rhein durchfließt das Stadtgebiet Kalkar von ca. Rheinstrom-km 836,9 bis ca. Rheinstrom-km 852,36 (s. Anlage z. Ds.). Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erstreckt sich im Stadtgebiet Kalkar auf das Deichvorland. Dieser Bereich ist vorwiegend landwirtschaftlich geprägt, wobei der Flusslauf zumeist von Grünland gesäumt wird.

Innerhalb des zukünftig festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind die o.g. Einschränkungen zu beachten. Wobei diese Verbote aber nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind, gelten. Unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes wären demnach auch weiterhin Deichvorlandvertiefungen durch Abgrabungen möglich.

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass das zukünftig festgesetzte Überschwemmungsgebiet im Stadtgebiet Kalkar unter bauleitplanerischen Gesichtspunkten nur Flächen gem. § 35 BauGB umfasst. Diese sind schon heute weitestgehend unbebaut und daher bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer baulichen Inanspruchnahme nicht zugänglich. Bauleitplanerisch ausgewiesene bzw. festgesetzte Wohn-, Gewerbe oder Sondergebiete sind von der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes im vorliegenden Fall ausgenommen.

Da durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes im Stadtgebiet Kalkar keine Baugebiete im Sinne der §§ 30, 34 und 35 (6) BauGB betroffen sind, empfiehlt die Verwaltung dem Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss, dem Entwurf der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins von Monheim am Rhein und Dormagen bis Emmerich am Rhein und Kleve zuzustimmen. Allerdings sollte der Hinweis gegeben werden, dass die Darstellung nicht zum Ausschluss von (teil-)gewerblichen Nutzungen am Auskiesungsgewässer Niedermörmter führen darf. Die Planung eines Übernachtungs- bzw. Umschlaghafens ist standortgebunden und muss auch künftig im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung möglich sein.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Der Stadt Kalkar entstehen im Zusammenhang mit der Stellungnahme zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins im Regierungsbezirk Düsseldorf keine Kosten.

3. Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss stimmt dem Entwurf der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins von Monheim am Rhein und Dormagen (Rheinstrom-km 707,0 rechtes Ufer und 711,2 linkes Ufer) bis Emmerich am Rhein und Kleve (Rheinstrom-km 857,7 rechtes Ufer und 865,5 linkes Ufer) mit der Auflage zu, dass die Darstellung nicht zum Ausschluss von (teil-)gewerblichen Nutzungen am Auskiesungsgewässer Niedermörmter führen darf. Die Planung eines Übernachtungs- bzw. Umschlaghafens ist standortgebunden und muss auch künftig im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung möglich sein.